

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

SALMONELLOSE

Erreger:

Salmonella Bakterien

Übertragung:

Die Salmonellose ist eine typische Lebensmittelinfektion. Sie erfolgt durch die orale Aufnahme von Krankheitserreger. Auch die Berührung kontaminierter Oberflächen kann ein Infektionsrisiko darstellen. Salmonelleninfektionen werden fast immer durch den Verzehr von kontaminierten Nahrungsmitteln, in denen sie sich für das bloße Auge unsichtbar in großer Menge befinden können, verursacht. Hauptinfektionsquellen für den Menschen sind Fleisch, Geflügel, Eier und alle daraus hergestellten, nicht ausreichend erhitzte Erzeugnisse. Auch primär nicht mit Salmonellen behaftete Lebensmittel können durch Berührung infizierter Menschen, Kontakt mit kontaminierten Oberflächen oder anderen Lebensmitteln ein Infektionsrisiko darstellen. Die direkte Infektionsgefahr von Mensch zu Mensch, sofern übliche hygienische Verhaltensweisen befolgt werden, ist äußerst gering.

Inkubationszeit:

6 bis 72 Stunden, in der Regel 12 bis 36 Stunden, abhängig von der Infektionsdosis

Krankheitsbild:

Salmonellen können eine leichte bis schwere Erkrankung mit Bauchschmerzen Durchfall, Fieber und Erbrechen verursachen. In der Regel dauert die Erkrankung wenige Tage. Besonders gefährdet, durch den hohen Flüssigkeitsverlust sind abwehrgeschwächte Personen, alte Menschen, Säuglinge und Kleinkinder. Komplikationen mit Absiedlung der Erreger in andere Organsysteme können auftreten.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Krankheitserreger können über das Erkrankungsstadium hinaus mit dem Stuhl weiterhin ausgeschieden werden. Die Dauer der Ausscheidung beträgt bei Erwachsenen im Durchschnitt einen Monat, bei Kindern unter 5 Jahren 7 Wochen oder länger. Eine Erregerausscheidung für mehr als 6 Monate ist in seltenen Fällen möglich.

Behandlung:

Bei unkomplizierten Verläufen ist die symptomatische Therapie mit Ersatz des Flüssigkeits- und Elektrolytverlustes ausreichend. Bei schwerem Krankheitsverlauf kann eine antibiotische Behandlung notwendig sein.

Gesetzliche Grundlagen

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt wenn die erkrankte Person im Lebensmittelgewerbe tätig ist oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen in Zusammenhang auftreten.
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen

- nach dem Toilettenbesuch Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren
- keine Gemeinschaftshandtücher verwenden. Handtücher sollten nur einmal benutzt werden oder Verwendung von Einmalhandtücher.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Ausscheidungen, z.B. Windeln
- Anwendung von Flächendesinfektionsmittel auf kontaminierten Flächen
- gebrauchte Handtücher, Leibwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte Bettwäsche müssen im Koch-Waschgang oder mindestens bei 60°C gewaschen werden. Andernfalls sollte ein Wäschedesinfektionsmittel verwendet werden

Tätigkeitsverbote, Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Erkrankte Personen dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie dürfen nicht in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein.

Kinder und Jugendliche können nach Abklingen der akuten Erkrankung Kindergärten und Schulen wieder besuchen, auch wenn sie noch Krankheitserreger ausscheiden. Im Kindergarten sollte jedoch eine Aufsichtsperson darauf achten, dass das jeweilige Kind beim Toilettenbesuch die Toilette nicht beschmutzt und sich anschließend sorgfältig die Hände wäscht und desinfiziert. Bei Zubereitung von Speisen darf das Kind nicht beteiligt werden.

Über die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de
Telefon 07071 / 207 3330
Telefax 07071 / 207 3331